

**Schiedsrichterordnung  
des Deutschen Badminton-Verbandes e.V.  
vom 9. Mai 1954 in der Fassung vom 14. Juni 2003**

**Vorbemerkungen**

**I Allgemeines**

- §1 Ausschuss für Schiedsrichterwesen
- §2 Ausbildung und Bestätigung als Schiedsrichter
- §3 Ausbildung und Bestätigung von Jugendschiedsrichtern
- §4 Sonderausbildung und Prüfung durch den DBV
- §5 Einsatz der Schiedsrichter
- §6 Nichterscheinen eines Schiedsrichters
- §7 Stellung des Schiedsrichters

**II Pflichten und Rechte des Schiedsrichters beim Spiel**

- §8 Handbuch für Schiedsrichter
- §9 Schiedsrichtereinsatz

**III DBV-Referee**

- §10 Stellung des Referee
- §11 Ausbildung von DBV-Referees
- §12 Einsatz von Referees
- §13 Einsetzung von Referees
- §14 Kleidung
- §15 Nichterscheinen eines Referees

## **Schiedsrichterordnung Anlage I**

### **Lehr- und Prüfungsordnung für Schiedsrichter**

- A. Lehrgang
- B. Prüfung
- C. Leistungsnachweis
- D. Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale Aufgaben
- E. Leistungsnachweis der Schiedsrichter für nationale Aufgaben
- F. Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für internationale Aufgaben
- G. Leistungsnachweis der Schiedsrichter für internationale Aufgaben

## **Schiedsrichterordnung Anlage II**

### **Richtlinien für die Ausstellung von einheitlichen Schiedsrichterausweisen**

- A. Schiedsrichterausweis
- B. Personalkarte
- C. Schiedsrichterliste
- D. Allgemeines

## **Schiedsrichterordnung Anlage III**

### **Form und Inhalt des Schiedsrichterzettels**

## **Schiedsrichterordnung Anlage IV**

### **Richtlinien für Aus- und Weiterbildung von DBV-Referees**

# **Schiedsrichterordnung des Deutschen Badminton-Verbandes e.V.**

**vom 9. Mai 1954 in der Fassung vom 14. Juni 2003**

## **Vorbemerkungen**

Alle Spiele im Sinne der DBV-Spielordnung werden grundsätzlich von Schiedsrichtern im Sinne dieser Schiedsrichterordnung geleitet. In den Händen des Schiedsrichters ruht der sportlich faire Ablauf des Wettkampfes. Der Schiedsrichter ist in der Auslegung der Spielregeln seinem Gewissen unterworfen. Daher fordert der Badminton-sport von ihm das Bewußtsein seiner Verantwortung in der Ausübung seines Amtes.

Dieser Erkenntnis dienen die folgenden Bestimmungen:

## **I. Allgemeines**

### **§1 Ausschuss für Schiedsrichterwesen**

Das gesamte Schiedsrichterwesen untersteht der Aufsicht des DBV, der sich hierzu des Ausschusses für Schiedsrichterwesen bedient. Im Übrigen sind die Landesverbände für das Schiedsrichterwesen in ihrem Gebiet zuständig.

### **§2 Ausbildung und Bestätigung als Schiedsrichter**

1. Ein Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereines sein. Ist der Schiedsrichter Spieler eines Vereins, so darf er nur für diesen Verein seine Schiedsrichtertätigkeit ausüben.
2. Für jede von einem Verein gemeldete Mannschaft, welche am Spielbetrieb in den BLV teilnimmt, muss mindestens ein Schiedsrichter im BLV oder überregional tätig sein. Weiter Einzelheiten regeln die jeweiligen BLV.  
Diese Schiedsrichter sind vor Beginn jeder Saison von den Vereinen mit den Mannschaftsmeldungen namentlich zu benennen.  
Für jeden fehlenden Schiedsrichter im Sinne dieser Bestimmungen hat der betreffende Verein eine Ordnungsgebühr in Höhe von 100,- Euro pro Saison an den zuständigen BLV zu zahlen. Dieser BLV kann abweichendes bestimmen, auch höhere Gebühren.
3. Die Grundausbildung der Schiedsrichter erfolgt durch die Landesverbände.
4. Für Schiedsrichteranwärter sind Ausbildungslehrgänge abzuhalten, bestätigte Schiedsrichter durch Vorträge und Lehrgänge weiterzubilden.
5. Die Schiedsrichter haben Leistungsnachweise und Pflichteinsätze zu absolvieren und Fortbildungslehrgänge zu besuchen. Einzelheiten regeln die jeweiligen BLV für ihren Bereich.
6. Die Bestätigung der Schiedsrichter erfolgt nach Ablegung der Prüfung und nach Bewährung bei einem Turnier gemäß der dieser Ordnung als Anlage I beigefügten Lehr- und Prüfungsordnung. Der Schiedsrichter erhält einen Schiedsrichterausweis. Dieser bleibt Eigentum des Landesverbandes (siehe Anlage II).
7. Grundsätzliche Voraussetzung für die Bestätigung eines Schiedsrichters ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. Ausnahmen können von den Landesverbänden zugelassen werden.

### **§3 Ausbildung und Bestätigung von Jugendschiedsrichtern**

1. Jugendschiedsrichter werden in den Landesverbänden bei der Durchführung von Wettkämpfen im Jugendbereich eingesetzt.
2. Ein Jugendschiedsrichter muss Mitglied eines Vereines sein. Ist der Jugendschiedsrichter Spieler eines Vereins, so darf er nur für diesen Verein seine Schiedsrichtertätigkeit ausüben.
3. Die Grundausbildung der Jugendschiedsrichter erfolgt durch die Landesverbände.
4. Für Jugendschiedsrichteranerwärter sind Ausbildungslehrgänge abzuhalten, bestätigte Jugendschiedsrichter durch Vorträge und Lehrgänge weiterzubilden.
5. Die Jugendschiedsrichter haben Leistungsnachweise und Pflichteinsätze zu absolvieren und Fortbildungslehrgänge zu besuchen. Einzelheiten regeln die jeweiligen BLV für ihren Bereich.
6. Die Bestätigung der Jugendschiedsrichter erfolgt nach Ablegung der Prüfung und nach Bewährung bei einem Turnier gemäß der dieser Ordnung als Anlage I beigefügten Lehr- und Prüfungsordnung. Der Jugendschiedsrichter erhält einen Jugendschiedsrichterausweis, der grundsätzlich dem Schiedsrichterausweis gleicht, aber zusätzlich den Eintrag Jugendschiedsrichter auf der letzten Seite trägt. Dieser Ausweis bleibt Eigentum des Landesverbandes.
7. Grundsätzliche Voraussetzung für die Bestätigung eines Schiedsrichters ist die Vollendung des 15. Lebensjahres. Ausnahmen können von den Landesverbänden zugelassen werden.
8. Die Einsatzmöglichkeit des Jugendschiedsrichters ist auf den Jugendbereich des jeweiligen Landesverbandes beschränkt.
9. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann der Jugendschiedsrichterausweis ohne weitere Prüfung durch Streichung des entsprechenden Eintrages in einen Schiedsrichterausweis überschrieben werden.
10. Die Zeiten als Jugendschiedsrichter finden für die Berechnung der Voraussetzungen für Sonderausbildungen keine Berücksichtigung.
11. Bei einem Wechsel des Landesverbandes behält der Jugendschiedsrichterausweis seine Gültigkeit.

### **§4 Sonderausbildung und Prüfung durch den DBV**

Der DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen kann Lehrgänge für Schiedsrichter durchführen, die für nationale bzw. internationale Aufgaben vorgesehen sind.

Die Voraussetzung für Schiedsrichteranerwärter für nationale bzw. internationale Aufgaben und die Durchführung der Lehrgänge regeln die „Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale bzw. internationale Aufgaben“ (Anlage I zur DBV-Schiedsrichterordnung, Abschnitte D + F).

### **§5 Einsatz der Schiedsrichter**

Der DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen ist berechtigt, die für nationale bzw. internationale Aufgaben bestellten Schiedsrichter bei allen vom DBV ausgeschriebenen Turnieren über die zuständigen Landesverbände anzufordern. Die bei DBV-Veranstaltungen von den Ausrichtern zu stellenden Schiedsrichter sind dem Schiedsrichterwart des Landesverbandes, in dem die DBV-Veranstaltung stattfindet, rechtzeitig vorher zu benennen bzw. bei ihm anzufordern. Die Landesverbände regeln den Einsatz von Schiedsrichtern für alle von ihnen ausgeschriebenen Turniere in eigener Zuständigkeit. Falls von den Vereinen für eigene Turniere vereinsfremde Schiedsrichter gewünscht werden, sind diese bei den Landesverbänden anzufordern.

Aus Ersparnisgründen sollen nur solche Schiedsrichter eingesetzt werden, die den Turnierort schnell und ohne große Fahrtkosten erreichen können.

Kein Verein hat das Recht, einen bestimmten Schiedsrichter zu verlangen. Dasselbe gilt auch für einzelne Spieler.

Wird ein Schiedsrichter für einen Zeitpunkt eingesetzt, an dem er gleichzeitig als Mannschaftsspieler gemäß DBV-Spielordnung tätig ist, ist dieses Spiel zu verlegen.

## **§6 Nichterscheinen eines Schiedsrichters**

Im Verhinderungsfalle hat der eingesetzte Schiedsrichter sofort Nachricht zu geben. Im Übrigen muss die Absage eines Schiedsrichters der Stelle, die ihn eingesetzt hat, spätestens eine Woche vor dem Turnier mitgeteilt werden. Die Einhaltung dieser Frist wird durch den Poststempel nachgewiesen.

Fehlt ein Schiedsrichter ohne Entschuldigung, hat er verspätet abgesagt oder erscheint er verspätet, so kann eine Ordnungsstrafe in Geld verhängt werden. Das Nähere hierzu regeln die Landesverbände bzw. der DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen entsprechend der Zuständigkeit für die Veranstaltung.

Eingesetzte Schiedsrichter, die zweimal unentschuldig ausbleiben, verspätet absagen oder verspätet erscheinen, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Der Schiedsrichterausweis ist einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären.

## **§7 Stellung des Schiedsrichters**

Der Schiedsrichter muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung sowohl der geordnete Verlauf der einzelnen Spiele selbst, als auch Ansehen und Entwicklung des Badminton-sports abhängen. Darum muss er sich eine gründliche Kenntnis der Spielregeln aneignen, über deren Auslegung Gewissheit verschaffen und sich laufend in den Übungsstunden seines Vereins praktisch betätigen.

Außerdem soll sich der Schiedsrichter gegenüber den Spielern u.a. durch die Kleidung unterscheiden. Sein Einsatz wird in Schiedsrichterkleidung, d.h. grauer langer Hose/grauem Rock, dunkler Jacke/dunklem Pullover (ab Schiedsrichter für nationale Aufgaben in grauer, langer Tuchhose/grauem Rock mit dunkelblauem Jackett, Oberhemd und Krawatte/Bluse (empfohlen wird weiße Kleidung), passend dazu dunkle Schuhe), ausgeübt.

Alle Spiele der Deutschen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie der Bundesligen sind in der Kleidung des nationalen Schiedsrichters zu leiten. Schiedsrichter, die nicht in o.a. Kleidung erscheinen, werden vom Referee vom Einsatz ausgeschlossen. Die bestätigten Schiedsrichter haben den vorgeschriebenen Leistungsnachweis zu erbringen. Das Nähere regelt die Lehr- und Prüfungsordnung (Anlage I zur SchO).

## **II. Pflichten und Rechte des Schiedsrichters beim Spiel**

### **§8 Grundsätzliches**

8.1 Jeder Schiedsrichter hat über eine gültige DBV-Fassung der Spielregeln, der Anweisungen für Spielfeldoffizielle und der DBV-Schiedsrichterordnung zu verfügen und sich deren Inhalte anzueignen.

8.2 Jeder Schiedsrichter muss bei seinem Einsatz verfügbar haben:

- eine Münze, um zu Spielbeginn die Wahl ausführen zu können;
- eine Schreibunterlage nebst Schreibstift, um den Schiedsrichterzettel ausfüllen zu können;
- einen Messstab, um die Netzhöhe kontrollieren zu können;
- eine Stoppuhr, um die Pausenzeiten kontrollieren zu können;
- farbige Karten (gelb, rot, schwarz, je 9cm x 12cm), um Sanktionen entsprechend abzeigen zu können.

### **§9 Schiedsrichtereinsatz**

Der Schiedsrichter hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzufinden.

Bei einem Turnier hat der Schiedsrichter seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Referee zu erfüllen. Über den Einsatz von Linienrichtern entscheidet der Referee. Linienrichter haben die Anordnungen des Schiedsrichters zu befolgen und dürfen ihren Platz nicht vor Ende des Spiels verlassen.

### **III. DBV-Referee**

#### **§ 10 Stellung des Referee**

Der Referee muss sich in seiner Funktion stets bewusst sein, dass von seinem Auftreten und seinen Entscheidungen das Ansehen des Badmintonsports abhängt. Darum muss er gründliche Kenntnisse der Spielregeln, der Anweisungen für Spielfeldoffizielle, der Turnier- und der Spielordnung besitzen. Ferner muss er über die für ihn und den Turnierausschuss relevanten Vertragsinhalte der jeweiligen Veranstaltung informiert sein. Als Mitglied des Turnierausschusses ist der Referee einer der zentralen Ansprechpartner für Schiedsrichter, Spieler, Betreuer und Ausrichter.

#### **§ 11 Ausbildung von DBV-Referees**

Die Ausbildung von DBV-Referees ist durch die Anlage IV der DBV-SchO geregelt.

#### **§ 12 Einsatz von Referees**

Der Aufgabenbereich des Referees für nationale Veranstaltungen im Bereich des DBV ergibt sich aus der aktuellen Fassung der DBV-Ordnungen in Verbindung mit dem gültigen Regelwerk.

#### **§ 13 Einsetzung von Referees**

Referees zu höherrangigen Turnieren werden nach Beschluss des DBV-Verbandsausschusses für Schiedsrichterwesen eingesetzt.

Derartige Veranstaltungen sind

- Deutsche Meisterschaften
- German Masters, Eliteturniere und Ranglistenturniere
- Länderspiele
- Internationale Turniere (falls die Entscheidungskompetenz beim DBV liegt)  
Bei EBU- bzw. IBF-Veranstaltungen gelten die jeweils gültigen Bestimmungen von EBU bzw. IBF.

Der Referee hat innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Ende der Veranstaltung einen schriftlichen Turnierbericht an die DBV-Geschäftsstelle abzugeben.

#### **§ 14 Kleidung**

Der Referee soll sich in seiner Kleidung von Spieler und Spielfeldoffiziellen erkennbar abheben. Seine Funktion übt er in Refereekleidung, schwarze Hose/schwarzer Rock, rotes Poloshirt oder Sweatshirt oder Oberhemd und Krawatte bzw. Bluse (passend dazu dunkle Schuhe) aus.

#### **§ 15 Nichterscheinen eines Referees**

Im Verhinderungsfalle hat ein eingesetzter Referee sofort Nachricht an die einsetzende Stelle zu geben, um eine zügige Folgebesezung zu ermöglichen.

Fehlt ein Referee ohne Entschuldigung, so kann eine Ordnungsstrafe in Geld oder möglicher Weise eine Streichung aus der DBV-Refereeliste erfolgen. Das Nähere regelt der DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen.

# Schiedsrichterordnung Anlage I

## Lehr- und Prüfungsordnung für Schiedsrichter

### A. Lehrgang

1. Träger der Lehrarbeit ist der Landesverband bzw. der DBV.
2. Jeder Schiedsrichteranwärter hat vor der Ausbildung über das „Handbuch für Schiedsrichter“ zu verfügen. Der Anwärter ist verpflichtet, sich den Inhalt dieses Buches anzueignen.
3. Jeder Schiedsrichteranwärter hat an einem Lehrgang teilzunehmen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Ausnahmen können von den Landesverbänden zugelassen werden.
4. Jeder Schiedsrichteranwärter ist bei Beginn seiner Ausbildung auf die Bedeutung des Schiedsrichteramtes, die Besonderheit seiner Stellung im Badminton sport und die Pflicht zur regelmäßigen Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit hinzuweisen.
5. Der Schiedsrichtergrundlehrgang muß mindestens 20 Unterrichtseinheiten (UE) umfassen. Die einzelnen Landesverbände regeln, an welchen Tagen die Ausbildung erfolgt.

Unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf Landesebene sollten die Lerninhalte wie folgt aufgeteilt werden:

- Begrüßung und Einweisung in den Lehrgang
- Organisation des DBV und des Landesverbandes
- Rechtsgrundlagen, Spielordnung, Turnierordnung, Schiedsrichterordnung
- Spielregelkunde
- Anweisung für Offizielle des Spielfeldes
- Schiedsrichterzettel und Erläuterungen dazu
- Praktische Arbeit am Spielfeld
- Schriftliche Prüfung
- Mündliche Prüfung
- Praktische Prüfung

6. Während des Lehrganges hält der Lehrgangsleiter jeweils ein Referat über den zu behandelnden Regelabschnitt. Im Anschluss daran erfolgt unter den Lehrgangsteilnehmern eine Aussprache, auch um sich ein Bild der Teilnehmer über die schnelle Urteilsfähigkeit in einer plötzlichen auftretenden Spielsituation machen zu können. Insbesondere sind Fragen zu stellen und Regelfälle behandeln zu lassen. Neben den Spielregeln ist auch das Verhalten der Schiedsrichter vor, während und nach dem Spiel gebührend zu behandeln, und es ist die Stellung des Schiedsrichters im Badminton sport aufzuzeigen.
7. Die Lehrgänge sind praxisnah zu gestalten. Die Spielregeln sollen also auch praktisch angewandt werden.
8. Die Einsatzmöglichkeit des bestätigten Schiedsrichters auf DBV-Ebene erfolgt max. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Weiteres regeln die jeweiligen BLV für ihren Bereich.

## **B. Prüfung**

1. Den Abschluss des Lehrganges bildet an einem besonderen Tage die Prüfung. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beauftragten des Landesverbandes als Lehrgangsleiter und einem hierzu berufenen erfahrenen Schiedsrichter. Die Prüfung wird mündlich und schriftlich durchgeführt.

Bei der schriftlichen Prüfung sind dem Lehrgangsteilnehmer die offiziellen Fragebogen des DBV vorzulegen. Für die Beantwortung der Fragen steht eine Zeitspanne von 30 Minuten zur Verfügung. Die gestellten Fragen sollen nicht nur theoretischer Natur sein, sondern praktische Regelkunde darstellen. Komplizierte Fälle, die sich kaum ereignen, sind wegzulassen.

2. Die mündliche Prüfung erfolgt in Gruppen bis zu je 5 Personen. Dabei ist die Regelbeherrschung eines jeden Teilnehmers durch Fragen aus der Praxis zu überprüfen.
3. Die Bewertung der Prüflinge hat mit den Noten Sehr gut, Gut, Befriedigend und Nicht bestanden zu erfolgen. Die mündliche Prüfung und die Bewertung der Fragebogen erfolgen durch den Prüfungsausschuss gemeinsam, wobei nicht nur die Regelkenntnis, sondern auch der äußere Eindruck jedes Teilnehmers der Bewertung unterzogen werden müssen.  
Teilnehmer, die bei der schriftlichen Prüfung nicht 40 von 48 Punkten erreichen, sind nicht als Schiedsrichter zuzulassen. Mit den Prüflingen ist jeder Fehler in den Antworten zu besprechen und ihnen entsprechende Aufklärung zu geben.
4. Den Lehrgangsteilnehmern soll zweckmäßigerweise ein Spiel gezeigt werden, an dem Spieler mit durchschnittlicher Leistung teilnehmen und das von einem bestätigten Schiedsrichter geleitet wird. Die Beobachtungen während des Spiels sollen abschließend besprochen werden.
5. Die Bestätigung als Schiedsrichter kann erst ausgesprochen werden, wenn der Anwärter nach bestandener schriftlicher und mündlicher Prüfung bei einem Turnier mehrere Spiele erfolgreich geleitet hat.

## **C. Leistungsnachweis**

1. Mindestens alle zwei Jahre hat der Schiedsrichter einen Leistungsnachweis zu erbringen. Nach einer theoretischen Unterweisung erfolgt die Begutachtung der tatsächlichen Schiedsrichterleistung bei Spielen. Einzelheiten dazu regeln die Landesverbände für ihren Bereich.
2. Jeder bestätigte Schiedsrichter hat das Recht, alljährlich einmal bei seinem zuständigen Landesverband eine Nachprüfung seiner Eignung als Schiedsrichter für den Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse zu beantragen. Aufgrund solcher Anträge werden die Nachprüfungen vorgenommen. Die Bewertung ist dem Antragsteller in geeigneter Form bekanntzugeben.

#### **D. Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale Aufgaben**

1. Ziel der Ausbildung ist, für Bundesligaspiele, nationale Turniere und Deutsche Meisterschaften qualifizierte Schiedsrichter in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben.
2. Zulassungsvoraussetzung ist eine mindestens dreijährige, erfolgreiche Tätigkeit als bestätigter Schiedsrichter. Über Ausnahmen entscheidet der DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen.
3. Die Schiedsrichteranwärter für nationale Aufgaben werden nach einem Lehrgangsauftrag durch den DBV von den Landesverbänden benannt. Den Landesverbänden obliegt auch der Nachweis, der Befähigung und der Zulassungsvoraussetzung.  
Für diese Ausbildung wird eine Lehrgangsgebühr erhoben; die Höhe setzt der DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen fest.
4. Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil einschließlich einer Prüfung. Im Rahmen der theoretischen Unterweisung sollen vor allem Fälle aus der Praxis erläutert und Erfahrungen ausgetauscht werden. Es ist auch auf die Anweisungen für Referees einzugehen.  
Der praktische Teil der Ausbildung ist während eines Turniers oder einer Meisterschaft durchzuführen.
5. Den Abschluß der Ausbildung bilden eine schriftliche und eine praktische Prüfung. Die praktische Befähigung muss bei einem Turnier nachgewiesen werden. Zu dieser praktischen Prüfung wird jedoch nur der Schiedsrichteranwärter für nationale Aufgaben zugelassen, der die schriftliche Prüfung mit Erfolg absolviert hat.
6. Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des DBV-Ausschusses für Schiedsrichterwesen und dem BLV-Schiedsrichterwart, in dessen Bereich der Lehrgang stattfindet bzw. dessen Beauftragten.
7. Die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Sonderausbildung wird vom DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen im Schiedsrichterausweis vermerkt.
8. Die Altersgrenze für die Ausbildung zum Schiedsrichter für nationale Aufgaben ist die Vollendung des 50. Lebensjahres. Die Einsatzmöglichkeit des Schiedsrichters für nationale Aufgaben auf DBV-Ebene erfolgt max. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

#### **E. Leistungsnachweis der Schiedsrichter für nationale Aufgaben**

1. Jeder Schiedsrichter für nationale Aufgaben hat die Pflicht zur Weiterbildung, für die Aktualität der für den Schiedsrichtereinsatz erforderlichen Ordnungen, des gültigen Regelwerks und der Anweisungen für Spielfeldoffizielle ist jeder Schiedsrichter im Rahmen der ihm von den zuständigen Organen des DBV bekannt gegebenen bzw. veröffentlichten Fassungen selbst verantwortlich. Er hat jeweils in zweijährigem Rhythmus einen Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser erfolgt durch Begutachtung der tatsächlichen Schiedsrichterleistung bei Spielen im Rahmen eines Turniers und durch theoretische Unterweisung.  
Schiedsrichter, die diesen Leistungsnachweis nicht erbringen, werden von der Liste als Schiedsrichter für nationale Aufgaben gestrichen. Dies ist im Schiedsrichterausweis zu vermerken und in geeigneter Weise bekanntzugeben.
2. Jeder Schiedsrichter für nationale Aufgaben hat das Recht, alljährlich einmal beim DBV eine Nachprüfung seiner Eignung als Schiedsrichter für nationale Aufgaben für den Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse zu beantragen. Aufgrund solcher Anträge werden Nachprüfungen vorgenommen. Die Bewertung ist dem Antragsteller in geeigneter Form bekanntzugeben.
3. Die Begutachtung im Rahmen des Leistungsnachweises und der Nachprüfungen erfolgen durch den Prüfungsausschuß nach Buchstabe D., Ziffer 6.
4. Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Leistungsnachweis wird vom DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen im Schiedsrichterausweis vermerkt.

## **F. Richtlinien für die Ausbildung zum Schiedsrichter für internationale Aufgaben**

1. Ziel der Sonderausbildung ist, für Länderspiele und internationale Turniere qualifizierte Schiedsrichter in ausreichender Anzahl benennen zu können.
2. Zulassungsvoraussetzungen sind eine erfolgreiche zweijährige Tätigkeit als Schiedsrichter für nationale Aufgaben und ausreichende Englischkenntnisse.
3. Schiedsrichteranwärter für internationale Aufgaben werden nach deren Befähigung auf Vorschlag ihrer Landesverbände vom DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen ausgewählt.  
Für diese Ausbildung wird eine Lehrgangsgebühr erhoben; die Höhe setzt der DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen fest.
4. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des DBV-Ausschusses für Schiedsrichterwesen oder einem Mitglied des DBV-Ausschusses für Schiedsrichterwesen und einem erfahrenen internationalen Schiedsrichter.
5. Im Rahmen der theoretischen Unterweisung sollen vor allem Fälle aus der internationalen Schiedsrichter-Praxis erläutert und diskutiert werden. Hier sollten erfahrene, internationale Schiedsrichter während der Ausbildung anwesend sein.  
Auch auf die Anweisungen für Referees ist im Rahmen der Sonderausbildung genau einzugehen.  
Der praktische Teil der Ausbildung ist während einer internationalen DBV-Veranstaltung durchzuführen.
6. Den Abschluss der Sonderausbildung bilden eine schriftliche und eine praktische Prüfung in englischer Sprache. Die praktische Befähigung muss bei einem internationalen Turnier nachgewiesen werden. Zur praktischen Prüfung wird jedoch nur der Schiedsrichteranwärter für internationale Aufgaben zugelassen, der die schriftliche Prüfung mit Erfolg absolviert hat.
7. Die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Sonderausbildung wird vom DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen im Schiedsrichterausweis vermerkt.
8. Die Altersgrenze für die Ausbildung zum Schiedsrichter für internationale Aufgaben ist grundsätzlich die Vollendung des 35. Lebensjahres, über Ausnahmen entscheidet der DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen im Einzelfall. Die Einsatzmöglichkeit des Schiedsrichters für internationale Aufgaben erfolgt grundsätzlich durch den DBV auf internationaler Ebene bis maximal zur Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Veranstaltungen der IBF bis maximal zur Vollendung des 55. Lebensjahres.

## **G. Leistungsnachweis der Schiedsrichter für internationale Aufgaben**

1. Ziel der Weiterbildung ist es, geeignete Schiedsrichter zur Verfügung zu haben, die der EBU und später der IBF über die EBU zur weiterführenden Ausbildung vorgeschlagen werden können.
2. Jeder Schiedsrichter für internationale Aufgaben hat die Pflicht zur Weiterbildung, für die Aktualität der für den Schiedsrichtereinsatz erforderlichen Ordnungen, des gültigen Regelwerks und der Anweisungen für Spielfeldoffizielle ist jeder Schiedsrichter im Rahmen der ihm von den zuständigen Organen des DBV, der EBU bzw. der IBF bekannt gegebenen bzw. veröffentlichten Fassungen selbst verantwortlich. Er hat mindestens alle zwei Jahre einen Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser erfolgt durch Begutachtung der tatsächlichen Schiedsrichterleistung bei Spielen im Rahmen eines internationalen Turniers und durch theoretische Unterweisung. Die hierfür geeigneten Turniere benennt der DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen.  
Zusätzlich hat ein Schiedsrichter für internationale Aufgaben mindestens einen Einsatz als Schiedsrichter pro Saison nachzuweisen. Die hierfür geeigneten Veranstaltungen/Turniere benennt der DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen.  
Schiedsrichter, die diesen Leistungsnachweis nicht erbringen, werden im Regelfall von der Liste als Schiedsrichter für internationale Aufgaben gestrichen. Hierüber entscheidet der DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen. Die Entscheidung ist im Schiedsrichterausweis zu vermerken und in geeigneter Weise bekanntzugeben.
3. Jeder Schiedsrichter für internationale Aufgaben hat das Recht, alljährlich einmal beim DBV eine Nachprüfung seiner Eignung als Schiedsrichter für internationale Aufgaben für eine mögliche Meldung an die EBU zu beantragen. Aufgrund solcher Anträge werden Nachprüfungen vorgenommen. Die Bewertung ist dem Antragsteller in geeigneter Form durch den DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen bekanntzugeben.
4. Die Begutachtung im Rahmen des Leistungsnachweises und der Nachprüfungen erfolgen durch den Prüfungsausschuß nach Buchstabe F., Ziffer 4.
5. Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Leistungsnachweis wird vom DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen im Schiedsrichterausweis vermerkt.

# **Schiedsrichterordnung Anlage II**

## **Richtlinien für die Ausstellung von einheitlichen Schiedsrichterausweisen**

### **A. Schiedsrichterausweis**

1. Nach einem mit Erfolg abgeschlossenen Schiedsrichter-Grundlehrgang und der nach § 2 SchO erforderlichen Bewährung erhält der Schiedsrichter den Schiedsrichterausweis.  
Dem Antrag sind zwei Lichtbilder in der Größe 4,5 x 6 cm beizufügen.
2. Die Ausstellung eines Schiedsrichterausweises erfolgt durch den Landesverband, dem der Schiedsrichter-anwärter angehört. Er kann sich dazu eines von ihm bestimmten Organs bedienen.  
Für die Ausstellung kann von dem Betroffenen eine Gebühr erhoben werden.
3. Die Schiedsrichterausweise erhalten fortlaufende Nummern in arabischen Ziffern. Vor der Nummer ist in römischen Ziffern der den Ausweis ausstellende Landesverband kenntlich zu machen. Die Nummernbezeichnung der Landesverbände ergibt sich aus den Richtlinien zur einheitlichen Ausstellung von Spielerpässen.
4. Das im Schiedsrichterausweis anzubringende Lichtbild ist durch den Stempel des Landesverbandes mit dem Ausweis zu verbinden.
5. Den Schiedsrichterausweis hat der Inhaber eigenhändig zu unterschreiben und bei allen Veranstaltungen, in denen er als Schiedsrichter tätig ist, bei sich zu führen.
6. Zur Gültigkeit benötigt der Schiedsrichterausweis eine rechtsverbindliche Unterschrift der für das Schiedsrichterwesen zuständigen Stelle des Landesverbandes (Schiedsrichterwart).  
Jede nachträgliche Änderung im Schiedsrichterausweis ist erneut unter Angabe des Datums mit der für die Gültigkeit des Ausweises erforderlichen Unterschrift zu bestätigen.  
Die einmal ausgestellte Ausweisnummer wird nicht mehr geändert, auch dann nicht, wenn der Schiedsrichter in einen anderen Landesverband wechselt.  
Der Ausweis ist unverzüglich einzuziehen, wenn dem Inhaber die Schiedsrichtereigenschaft aberkannt wurde, der Schiedsrichter seine Tätigkeit aus eigener Veranlassung aufgibt oder aus dem DBV ausscheidet. Dies ist im amtlichen Organ des DBV, bzw. des BLV zu veröffentlichen. Seine Nummer wird für einen anderen Ausweis nicht mehr benutzt.
7. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Leistungsnachweis gemäß den Abschnitten C, E und G der Anlage I zur Schiedsrichterordnung, die vom Landesverband oder vom DBV durchgeführt wurde, ist im Schiedsrichterausweis in Form eines Kontrollstempels mit Datumsangabe zu vermerken.  
Der Stempelabdruck in roter Farbe bleibt dem DBV vorbehalten.
8. Wechselt ein Schiedsrichter die Landesverbandszugehörigkeit, so hat er sich dem neuen Landesverband als Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen oder dem verlassenen Landesverband unter Rückgabe des Schiedsrichterausweises zu erklären, dass er seine Tätigkeit als Schiedsrichter aufgibt.
9. Beim Verlust des Schiedsrichterausweises hat der Schiedsrichter unverzüglich dem Landesverband eine Verlustanzeige zu erstatten. Eine Zweitschrift kann ausgestellt werden.  
Für die Ausstellung einer Zweitschrift eines Schiedsrichterausweises hat der Schiedsrichter dem Landesverband eine Gebühr zu zahlen.

## **B. Personalkarte**

1. Für jeden Schiedsrichter ist eine Personalkarte beim zuständigen Organ des Landesverbandes zu führen. Änderungen und Ergänzungen im Schiedsrichterausweis sind der aufbewahrenden Stelle mitzuteilen.
2. Der Abschnitt „Fremdsprachen“ ist in der Personalkarte erforderlich, um beurteilen zu können, ob der Schiedsrichter auch eingesetzt werden kann, wenn eine Teilnahme ausländischer Spieler vorgesehen oder zu erwarten ist. Beim Einsatz auf internationaler Ebene hat der Schiedsrichter grundsätzlich die vereinbarte Sprache so weit zu beherrschen, wie sie für das Leiten eines Spieles erforderlich ist. Die Staffelung der Sprachkenntnisse hat nach folgenden Anhaltspunkten zu erfolgen:

perfekt	- Beherrschung in Wort und Schrift
durchschnittlich	- allgemeine Schulkenntnisse
gering	- Beherrschung der Fachausdrücke, die für das Leiten eines Spieles erforderlich sind.
3. Die Personalkarte hat ferner eine Übersicht über Lehrgangsteilnahme und Prüfungen zu enthalten. Die Prüfungsergebnisse sind einzutragen und sollen, gekoppelt mit den praktischen Leistungen, den Leistungsstandard in der Spalte „Bemerkungen“ erkennen lassen. Die Prüfungsergebnisse, die anlässlich eines Lehrganges beim DBV erzielt wurden, hat der Ausschuss für Schiedsrichterwesen im „Badminton-Sport“ unter „Amtlichen Mitteilungen“ zu veröffentlichen.
4. Wechselt der Schiedsrichter seine Landesverbandszugehörigkeit, ist die Personalkarte vom neuen Landesverband weiterzuführen.

## **C. Schiedsrichterliste**

1. In jedem Landesverband ist eine Zusammenstellung aller Schiedsrichter zu führen.
2. Wechselt der Schiedsrichter die Landesverbandszugehörigkeit, ist er in die Schiedsrichterliste des neuen Landesverbandes ohne eine laufende Nummer einzutragen. Der zuletzt zuständige Landesverband vermerkt den Übertritt in die Spalte „Bemerkungen“.

## **D. Allgemeines**

Die Schiedsrichterausweise und Personalkarten haben die Landesverbände beim DBV zu erwerben.

# Schiedsrichterordnung Anlage III

## Form und Inhalt des Schiedsrichterzettels

(IBF-Fassung, Stand 01.06.2002)

Auf dem Schiedsrichterzettel erfolgt die fortlaufende Notierung der jeweiligen Spielstände nach jedem Ballwechsel (nach jeder Rallye).

Die Ergebnisse werden in zweizeiligen Reihen (jede Reihe für eine Seite) eingetragen, mit jeweils einem Spielstand pro vertikalem Rechteckpaar. Jedes vertikale Rechteckpaar stellt einen Aufschlag dar. Dies ist eine einfach lesbare Darstellung um den jeweiligen Aufschläger zu bestimmen, da die aufschlagende Seite jeweils diejenige ist, die als führend eingetragen ist – an der “Spitze“.

Wenn im Verlaufe eines Satzes eine Doppelreihe ausgefüllt ist, wird der Eintrag des Spielstandes in der nächsten Doppelreihe fortgesetzt.

Der Spielstand sollte in deutlich geschriebenen Zahlen eingetragen werden. Bedenke, dass der Schiedsrichterzettel ein Hilfsmittel ist, das den Schiedsrichter unterstützt. Für den Fall, dass eine Situation sich aus der Erinnerung heraus nicht eindeutig klären lässt, hilft eine deutlich lesbare Notation die Möglichkeit einen Fehler zu begehen so gering wie möglich zu halten .

Der (ausgefüllte) Schiedsrichterzettel ist das amtliche, schriftliche Dokument über den Ablauf eines Spieles.

Schmitz																			
	0	1				1	2	3				3	4				4		
Meier			0	1	2				2	3	4			4	5				

(Schreibe zuerst das Ergebnis, sage dann das Ergebnis mit gehobenem Kopf und kräftiger Stimme an.)

### Anweisung zum Gebrauch des Schiedsrichterzettels

Spielvorbereitung – Einzelheiten – Alle Ergänzungen sollten eingetragen sein (falls nicht bereits durch Computer vorbereitet), bevor das Spielfeld betreten wird.

#### Vorbereitungen

1. ‘A‘ und ‘R‘ - Aufschläger und Rückschläger sind nach durchgeführter Wahl einzutragen.
2. ‘R‘ und ‘L‘ - Die Feldseite der Spieler (Rechts und Links) vom Schiedsrichterstuhl aus gesehen ist nach durchgeführter Wahl einzutragen.
3. ‘0‘ - Der Punktestand der aufschlagenden Seite (bei Doppeldisziplinen mit ‘x‘ versehen) ist vor dem Spielbeginn einzutragen.
4. Start - ist die Uhrzeit, wenn das Spiel beginnt, also wenn angesagt wird “Bitte spielen“

#### Während des Spiels

1. Wenn die aufschlagende Seite einen Punkt gewinnt, wird der neue Spielstand in das horizontal nächst folgende freie Kästchen eingetragen.
2. Gewinnt die Rückschlagende Seite bei Doppeldisziplinen den Punkt, so markiere den ‘zweiten Aufschläger‘ mit einem kleinen ‘x‘ über den zuletzt eingetragenen Spielstand der aufschlagenden Seite.
3. Gewinnt die aufschlagende Seite beim ‘zweiten Aufschlag‘ den Punkt, so trage deren neuen Spielstand in das horizontal nächst folgende freie Kästchen ein, jedoch ohne ‘x‘, schreibe das ‘x‘ nur, wenn der ‘zweite Aufschläger‘ das erste mal aufschlägt.

4. Wenn die rückschlagende Seite den Punkt zum 'Aufschlagwechsel' macht, so schreibe deren bestehenden Spielstand in das horizontale nächst folgende freie Kästchen und zwar in deren Zeile. (Das zuletzt ausgefüllte Kästchen zeigt immer die aufschlagende Seite an.)
5. Verlängerung – trage in das nächst folgende (Doppel-) Kästchen einen diagonalen Strich ein, wiederhole den Spielstand im folgenden Kästchen, ergänze ggf. ein 'x', über den Spielstand, für den zweiten 'Aufschläger' (siehe Beispiel unten).
6. Verwarnung 'V' [gelbe Karte], Fehler 'F' [rote Karte] (Unsportlichkeit), Verletzung 'V', Disqualifikation 'D' [schwarze Karte], Unterbrechung 'U', Aufgabe 'A' – Trage diese Abkürzungen bei Notwendigkeit in die für die jeweiligen Spieler geltenden Kästchen ein.
7. Ist aufgrund einer Verwarnung oder einer Fehlerverwarnung die Anwesenheit des Referee am Spielfeld notwendig, so ist dies mit einem Vermerk 'Ref' kenntlich zu machen.

#### Satzende

1. Schreibe und umkreise das Satzergebnis.
2. Ergänze das Satzergebnis im Kopfteil des Schiedsrichterzettels.
3. Markiere mit '0' erneut die aufschlagende Seite ( mit 'x' in Doppeldisziplinen) des nächsten Satzes.
4. Tausche 'A' und 'R', falls notwendig.

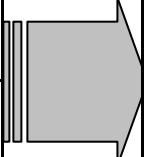
#### Spielende

1. Schreibe und umkreise das Satzergebnis
2. Spielende – trage die Endzeit ein, wenn du 'Satz' angesagt hast.
3. Ergänze das Satzergebnis im Kopfteil des Schiedsrichterzettels.

#### Nach dem Spiel

1. Spieldauer – trage die Spieldauer ein.
2. Unterschreibe den fertigen Schiedsrichterzettel.
3. Sorge für die Kontrollunterschrift des Referee.

Schmitz	R																		
Schuster				0	1	x	2												
Meier		x																	
Müller	A	0	1					1	2	3	x	4	5						




# **Schiedsrichterordnung Anlage IV**

## **Richtlinien für Aus- und Weiterbildung von DBV-Referees**

### **Vorbemerkungen**

Ziel ist die Regelung der Aus- und Weiterbildung von DBV-Referees für den Einsatz nach den Bestimmungen der Ordnungen des DBV und des aktuell gültigen Regelwerks.

Träger der Lehrarbeit ist der DBV, die Einbindung der Landesverbände wird angestrebt und ausdrücklich erwünscht.

Jeder Anwärter für die Ausbildung zum DBV-Referee hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass er über die gültige Fassung der Satzung und Ordnungen des DBV sowie der aktuellen Spielregeln und Anweisungen für Spielfeldoffizielle verfügt, deren Inhalt er sich in dem erforderlichen Umfang anzueignen hat.

### **Richtlinien für die Ausbildung zum DBV-Referee**

1. Ziel der Ausbildung zum DBV-Referee ist es für DBV-Veranstaltungen qualifizierte Referees in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben.
2. Ausbildungsvoraussetzungen sind fundierte Kenntnisse des gültigen DBV-Ordnungswerks und des aktuellen Regelwerks, was erforderlichenfalls nachzuweisen ist. Der Lehrgangsteilnehmer sollte über Erfahrung aus Einsätzen als Referee im Bereich der Landesverbände und eine mindestens zweijährige erfolgreiche Praxis als nationaler Schiedsrichter verfügen.
3. Anwärter für die Ausbildung zum DBV-Referee werden nach Lehrgangsauftrag durch den DBV von den Landesverbänden benannt. Den Landesverbänden obliegt auch der Nachweis von Eignung, Befähigung und Zulassungsvoraussetzungen.  
Darüber hinaus kann der DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen geeignete Anwärter für die Auswahl der Lehrgangsteilnehmer berücksichtigen.
4. Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der DBV-AfSR.
5. Die Ausbildung erfolgt durch eine theoretische Unterweisung, die auch um praktische Arbeit ergänzt werden kann.
6. Den Abschluss der Ausbildung bildet eine Prüfung, die neben schriftlichen Anteilen auch praktische Tätigkeiten umfasst. Zum erfolgreichen Abschluss ist das Bestehen aller Teilprüfungen erforderlich.
7. Der Prüfungsausschuss ist durch den DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen zeitgerecht zu benennen. Die Prüfer müssen DBV-Referees sein.
8. Referees, denen durch die IBF oder die EBU der Status eines EBU- oder IBF-Referees zuerkannt wurde, werden gleichwohl als DBV-Referee eingestuft.
9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer IBF- oder EBU-Sonderausbildung wird vom DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen in der DBV-Refereeliste vermerkt.
10. Die Einsatzmöglichkeit eines DBV-Referees endet mit Ablauf der Saison, in der das 65. Lebensjahr vollendet wird.

### **Nachweis der Qualifikation eines DBV-Referee**

1. Jeder DBV-Referee hat die Pflicht zur Weiterbildung, dies beinhaltet ausdrücklich auch die Kenntnis der gültigen DBV-Ordnungen und des aktuellen Regelwerks und der Anweisungen für Spielfeldoffizielle. Diese Unterlagen hat der DBV-Referee sich selbst verfügbar zu machen.
2. Eine spezifiziertheoretische Weiterbildung erfolgt durch den DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen.
3. Eine Überprüfung der praktischen Tätigkeit kann seitens des DBV-Ausschusses für Schiedsrichterwesen erfolgen. Das Ergebnis ist in geeigneter Form mitzuteilen.

Eine Aberkennung des DBV-Referee-Status kann durch den DBV-Ausschuss für Schiedsrichterwesen aufgrund mangelnder Leistung oder nicht vorhandener praktischer Tätigkeit erfolgen. Dies ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und in der DBV-Refereeliste zu vermerken.